

## Gebührenordnung

Für das Parken auf der Park- and-ride-Anlage  
am Bahnhof in Bückeberg

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 27. März 2003 folgende Gebührenordnung erlassen:

### § 1

1. Soweit das Parken auf der Park-and-ride-Anlage an der Straße am Bahnhof in Bückeberg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen:
 

a) für jede angefangene Stunde	0,20 Euro
b) für eine Tageskarte	1,50 Euro
c) für eine Wochenkarte	5,00 Euro
d) für eine Monatskarte	10,00 Euro
e) für eine Jahreskarte	100,00 Euro
3. Die Gebührenpflicht gilt täglich von 5.00 bis 19.00 Uhr.
4. Die Jahresparkberechtigung ist durch einen Jahresparkschein, der bei der Stadt Bückeberg erworben werden muss, zu dokumentieren. Im Übrigen ist die Parkberechtigung durch Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen.

### § 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, den 27.03.2003

Müller  
Bürgermeisterin

Brombach  
Stadtdirektor